

Fabrikarbeitspausen

Reg.: Verord. vom 26/II 1889 Zl.:

Limpp. Volksblatt vom 1. März 1889 No. 9

Verordnung.

Die fürstl. Regierung verordnet, daß den Arbeitern in den hierländigen Fabriketablissemens die Vor- und Nachmittagspausen, während welcher das Einnehmen des Vor- und Nachmittagsbrodes stattfindet, als Arbeitszeit dann angerechnet werde, wenn die Maschinen während dieser Pausen fortlaufen.

Baduz, am 26. Februar 1889.

Fürstl. L. Regierung.
von In der Maur m./p.